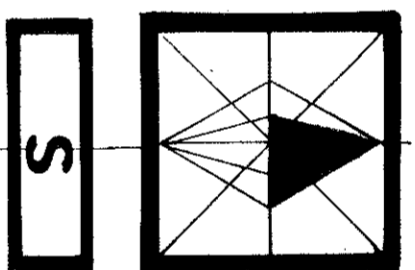
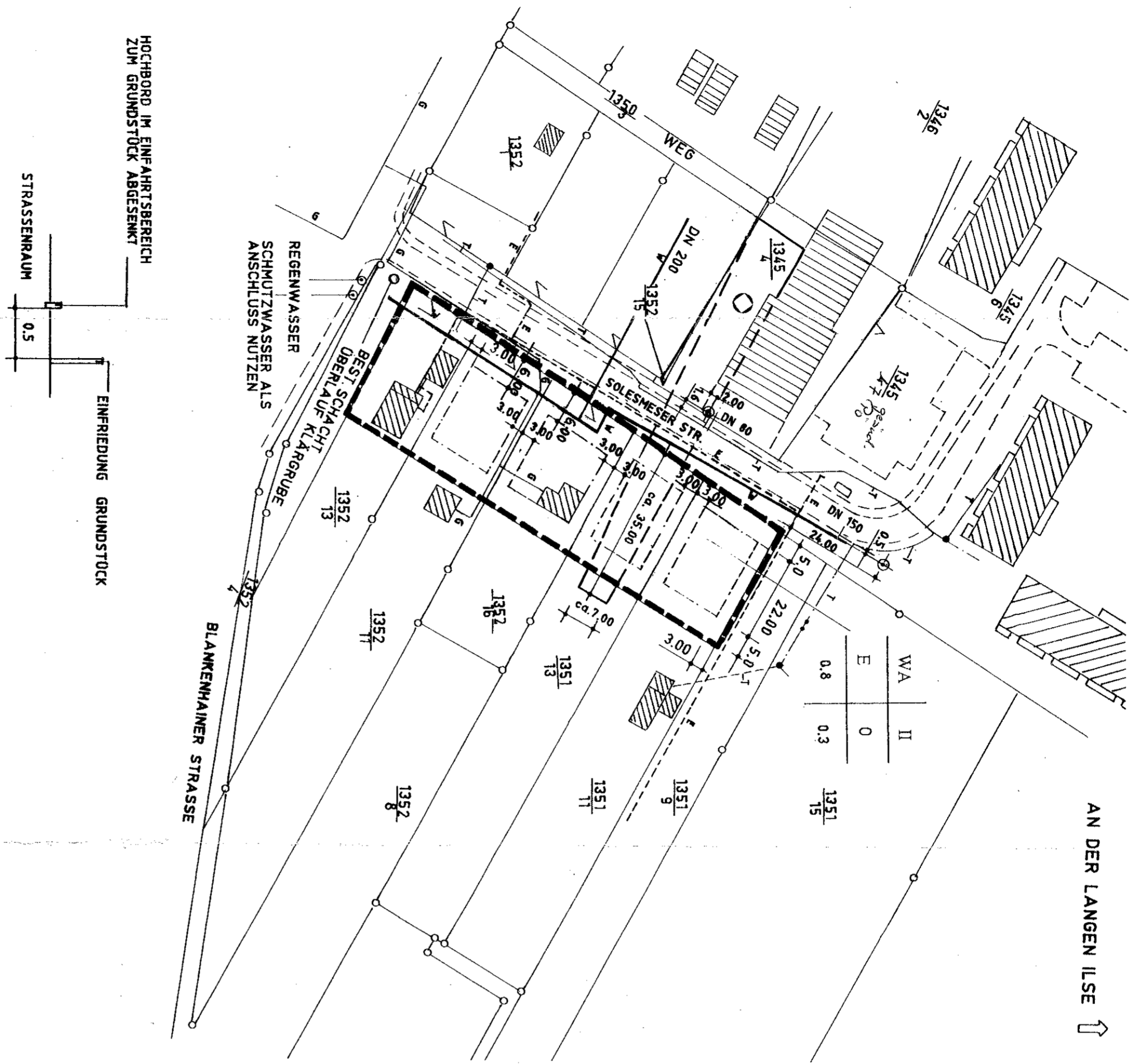


VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

AN DER LANGEN LISE ↙



PLANZEICHEN

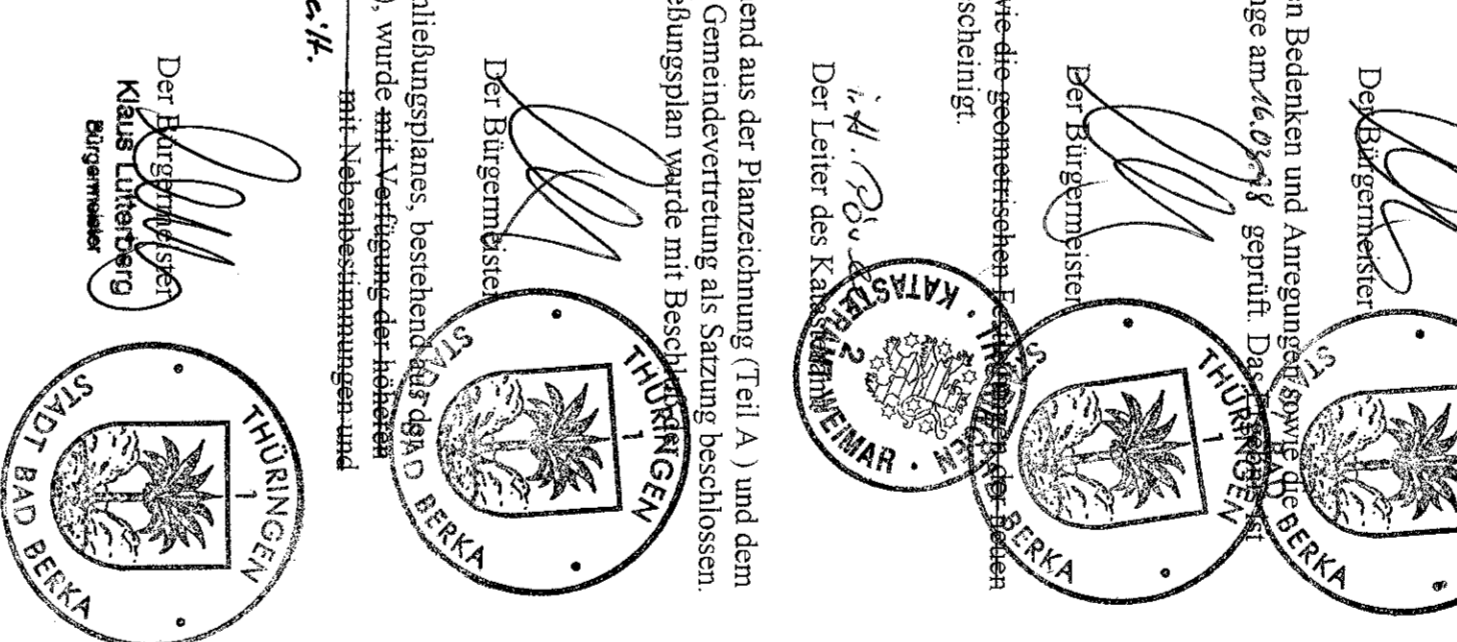
- WA Allgemeines Wohngebiet
- 0,8 Geschosshöhenzahl
- 0,3 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse
- TH 6,3m maximal zulässige Traufhöhe
- FH 100m maximal zulässige Firsthöhe über OK Gelände
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Abgrenzungslinie des V und E-Planes
- Furttreckschraube, bestehend aus 5,0
- Malgabe in m
- Wasser
- Elektro
- Gas
- Telekom
- Hydramt
- Altkassenverdeckflächen

Die gemäß jeweiliger Baurechtliche Anforderungen erforderlichen Gestaltungsmaßnahmen sind mit Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen:

- Einfriedigung**
Grundstückseinfriedigungen sind als dichtwachsende Hecke (eventuell mit innenliegendem Spandrad) aus einheimischen Gehölzen und/oder naturnahen Holzstämmen aus senkrechten Stäben (sogenannte Stakenzäune) ohne massiven (gemauerte) Zwischenschichten maximal 80 cm hoch auszuführen.
- Dächer**
Dächer auf Traufgebäuden sind als geneigte Satteldächer von 30-45° zu gestalten. Nebenräume müssen ebenfalls mit Dachneigung von mind. 30° gestaltet werden. Dachgaupen, Dachstühle und Zwerge sind bei Dächern ab 5° Neigung generell zulässig, wenn sie nicht mehr als 1/2 der zugehörigen Gebäudelänge einnehmen und einen Mindestabstand von 2,0 m von der Außenwand halten. Flachdächer sind nur an untergeordneten Bauteilen, nicht aber auf Nebenanlagen zulässig. Ausnahmeweise können Flachdächer auf Nebengebäuden zugelassen werden, wenn sie als dauerhaft begrenzte Dächer ausgebildet werden. Die Dachdeckung der geneigten Dächer hat in Dachebenen zu erfolgen.
- Die baulichen Anlagen sind mit ihrer Giebelseite straßenparallel zu errichten.
- Fassade**
Hausfassaden sind in landschaftsverträglicher Farbgebung zu gestalten. Signalfarben sowie Metall- und Plastikverkleidungen (Schindeln) sind unzulässig.
- Die Sockelhöhe darf bei Gebäuden 60 cm nicht übersteigen. Sie wird hangseitig an der Außenwand vom gewachsenen Erdbereich bis zur Oberkante des Geschossfußbodens gemessen.
- Die Dacheindeckung der Gebäude ist bis 60 cm zugelassen.
- Dachentwässerung**
Das Regenwasser von Dachflächen ist in die Straßentwässerung Solenmeyer Straße zu führen oder zur Bewässerung von Pflanzungen zu nutzen.
- Kompostierung**
Für die Kompostierung von Garten- und Hausabfällen ist pro Grundstück eine geeignete Einrichtung vorzusehen.
- Befreiungen**
Befreiungen von den Bestimmungen des Vorhabens, der Dacheindeckung und Fassadengestaltung sind ausschließlich zulässig, wenn die Verwendung von ... (ausgewählten Bauteilen) Sommererleuchtung usw.) dieses erfordern.
- Parkeplätze, Stellplätze**
Es müssen 2 Parkeplätze pro Grundstück mit der Baugenehmigung nachgewiesen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Bad Berka, den 31. März 98
Der Bürgermeister
2. Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.
Bad Berka, den 31. März 98
Der Bürgermeister
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schriftform gemäß § 28.07.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bad Berka, den 31. März 98
Der Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen geprüft. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.09.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bad Berka, den 31. März 98
Der Bürgermeister
5. Der katastermäßige Bestand gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie die genehmigten städtebaulichen Planungen sind als richtig beschneidung.
Weimar, den 24.03.98
Der Leiter des Katasteramtes
6. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.
Bad Berka, den 31. März 98
Der Bürgermeister
7. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit der Begründung der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.
Bad Berka, den 14.09.98
Der Bürgermeister
8. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserlassenden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt.
Bad Berka, den ...
Der Bürgermeister
9. Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernun ausgesetzt.
Bad Berka, den 14.09.98
Der Bürgermeister
10. Die Erstellung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stellungnahme der Behörde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.09.98 in ... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch ... bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahren, Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erhöhen von Entschädigungssummen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.09.98 im Kantar getreten.
Bad Berka, den 14.09.98
Der Bürgermeister



BAUVORHABER: VORHABEN UND ERSCHLIESSUNGSPLAN		PLANUNG: L&S
BAUER: INTERESSENGENESENSCHAFT SOLENSMEYER STR. 99438 BAD BERKA	STADTPLANUNG: Sachz. ARCHITKTURUND ZWISCHENSTRASSE 3 99438 BAD BERKA	
BAUDATUM: 1-1000	MACHSACHSACHT. GENEHMIGUNG: 1051-95-V3	
BEZEICHNUNG: V U E PLAN STRASSE	PLANVERFASSER: [Signature]	